

Friedhof in der Kernstadt Büren

Urnenbestattung im personifizierten Gemeinschaftsfeld

Die vorhandene Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde am 29. März 2004 rechtskräftig.

Seit dem hat sich die Bestattungskultur nach und nach geändert. Die Zahl der Urnenbestattungen steigt ständig. Es existiert eine Nachfrage nach Urnengräbern mit weniger Pflegeaufwand. Deshalb wird als neue Art der Grabstätte eine Urnenbeisetzung im personifizierten Gemeinschaftsfeld auf dem Friedhof in Büren beabsichtigt.

Definition der Grabstättenart: personifiziertes Gemeinschaftsfeld:

- Die Bestattung findet in einer dafür vorgesehenen Rasenfläche (Gemeinschaftsfeld) statt.
- Es besteht die Möglichkeit mittels einer Grabplatte die Grabstelle im Gemeinschaftsfeld einer Person zuzuordnen (= personifizieren). Die niveaugleich einzulegende Grabplatte besteht aus einheitlichem Material, gleicher Form und Größe. Individuell ist die Gestaltung mit Schrift, Text und Symbolen.

Die in Büren dafür vorgesehene Fläche - in den anhängenden Plänen dargestellt - hat eine Größe von ca. 73,50 m² und ist so im Bestand eingegrünt, dass eine kleine abgegrenzte Fläche vorhanden ist. Hier können ca. 110 Urnengrabstätten entstehen. Es besteht die Möglichkeit 1 oder 2 Urnen in einer Grabstelle zu bestatten. Individueller Grabschmuck ist nur bis maximal 3 Monate nach Bestattung zulässig. Jedes Grab kann eine Grabplatte 40 cm x 40 cm erhalten, die in die Rasenfläche eingelassen wird. So entsteht ein Grabfeld ohne späteren individuellen Pflegeaufwand. Die Rasenfläche wird von der Stadt Büren gemäht. Späterer Grabschmuck ist ausgeschlossen, für Kerzen wird separat ein kleiner Gemeinschaftsbereich hergerichtet.

Für die Anlage von Gemeinschaftsfeldern ist eine Satzungsergänzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren und eine Tarifergänzung zur Gebührensatzung notwendig.

**Satzungsergänzung vom 04.08.2011
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Büren vom 29.03.2004**

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzungsergänzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Büren beschlossen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
werden nicht berührt
- II. Ordnungsvorschriften
werden nicht berührt
- III. Bestattungsvorschriften
werden nicht berührt
- IV. Grabstätten
Ergänzung:
§ 15a Arten der Grabstätten
§ 18a Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen
- V. Gestaltung der Grabstätten
werden nicht berührt
- VI. Grabmale
Ergänzung:
§ 20a Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
Ergänzung:
§ 27a Herrichtung und Unterhaltung innerhalb eines Gemeinschaftsfeldes
- VIII. Überführung und Aufbewahrung der Leichen, Trauerfeiern
werden nicht berührt
- IX. nicht vorhanden
- X. Schlussvorschriften
werden nicht berührt

IV. Grabstätten

§ 15a

Arten der Grabstätten

Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

§ 18a

Gemeinschaftsfeld für Urnenbestattungen

- (1) Auf dem Friedhof in der Kernstadt Büren wird ein Gemeinschaftsfeld für Urnen angelegt. Über die Errichtung von Gemeinschaftsfeldern auf den Friedhöfen in anderen Ortsteilen entscheidet der Rat der Stadt Büren / zuständige Ausschuss im pflichtgemäßen Ermessen nach Vorbereitung durch die Friedhofsverwaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob auf dem jeweiligen Friedhof die räumliche Situation die Einrichtung von Gemeinschaftsfeldern zulässt und ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.
- (2) Im Bereich des personifizierten Gemeinschaftsfeldes besteht die Möglichkeit eine Grabstelle für 1 oder für 2 Urnen zu erwerben.
- (3) Auf den Grabstellen eines personifizierten Gemeinschaftsfeldes können Schriftplatten aufgelegt werden. Für die Ausführung und Bearbeitung der Schriftplatten gelten die Bestimmungen des § 20a.

VI. Grabmale

§ 20a

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Schriftplatten in einem Gemeinschaftsfeld gelten folgende Vorschriften:

- (1) Die vorgeschriebene Größe der Schriftplatten für Grabstellen mit 1 oder 2 Urnen beträgt 40 cm x 40 cm.
Die Plattendicke muss 4 cm zu betragen - Mehrstärken sind möglich. Die Schriftplatte ist tragfähig zu unterbauen. Die Oberkante ist niveaugleich einzusetzen.
- (2) Für die Schriftplatten dürfen nur grüner (Anröchter) Sandstein oder mittelgrau bis anthrazitfarbener Granit verwendet werden.
- (3) Gestaltung und Bearbeitung:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Schliff ist möglich.
 - b) Die Kanten müssen gebrochen und die Ecken abgerundet sein.
 - c) Schrift, Ornament und Symbol dürfen nur aus dem vollen Material der Grabplatte herausgearbeitet sein. Die Verwendung von Bildern, Lichtbildern oder dergleichen ist nicht gestattet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 27a

Herrichtung und Unterhaltung innerhalb eines Gemeinschaftsfeldes

- (1) Nach der Bestattung kann der Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Kerzen) maximal 3 Monate auf der Grabstelle verbleiben. Danach ist sie freizuräumen.
- (2) Das Feld wird ausschließlich von der Stadt Büren als Rasenfläche angelegt und unterhalten.
- (3) Für das Aufstellen von Kerzen gibt es auf dem Gemeinschaftsfeld einen gesonderten Bereich.

**Tarif zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Büren**

(in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001
und der Änderungssatzungen vom 29.03.2004 und 23.06.2006)

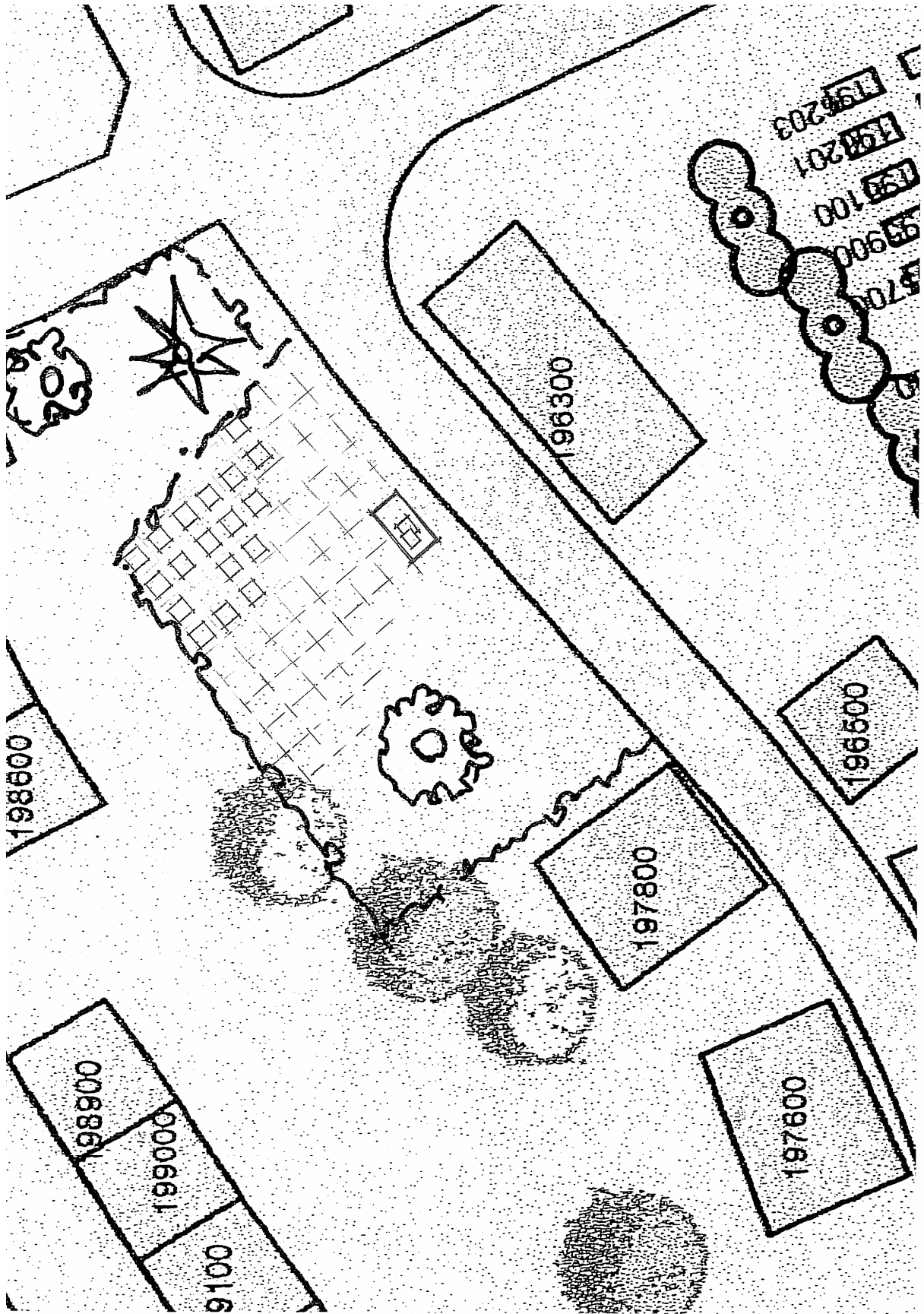
- A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen**
werden nicht berührt
- B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)**
werden nicht berührt
- C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**
Ergänzung:
3. Gebühren für eine Grabstelle im personifizierten Gemeinschaftsfeld
- D. Gebühren für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen**
werden nicht berührt
- E. Gebühren für sonstige Leistungen**
werden nicht berührt
- F. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen sowie Genehmigungen für Gewerbebetreibende**
werden nicht berührt

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

- 3. Gebühren für eine Grabstelle im personifizierten Gemeinschaftsfeld
- 3.1 Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld 650,00 €
- 3.2 Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)
Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsfeld 750,00 €
- 3.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten
im personifizierten Gemeinschaftsfeld:
Wenn bei der Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit
die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht,
muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr
für beide Grabstellen entrichtet werden;
eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.
Je Jahr je Stelle 25,00 €

Büren, 03.08.2011

Friedhofsverwaltung





Friedhof
Büren

37